

Unfallversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Die **gesetzliche** Unfallversicherung tritt im Wesentlichen ein, um nach einem [Arbeitsunfall](#) oder einer [Berufskrankheit](#) die Gesundheit wiederherzustellen oder den Verletzten bzw. die Hinterbliebenen finanziell zu entschädigen. Sie hat aber auch vorbeugende Aufgaben.

Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch Nr. 7 (SGB VII).

2. Versicherungspflicht

Versicherungspflicht besteht z.B. für folgende Personenkreise:

- **Beschäftigte**
- **Lernende** während der beruflichen Aus- und Fortbildung
- **Behinderte Menschen**, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind
- **Landwirtschaftliche Unternehmer** und deren mitarbeitende Ehegatten und Familienangehörige
- **Hausgewerbetreibende**
- **Kinder** in [Kindertagesstätten](#)
- **Schüler** in allgemein- oder berufsbildenden Schulen
- **Studenten** während der beruflichen Aus- und Fortbildung an Hochschulen
- Personen des **Gesundheitswesens** und der **Wohlfahrtspflege**, die selbstständig oder unentgeltlich tätig sind, **außer** Ärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker
- **Zeugen** vor Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörde, Untersuchungsausschuss oder ähnlichen öffentlichen Stellen
- **Helfer** bei Unglücksfällen, Blutspender, [Organspender](#)
- **Arbeitslose** und **Sozialhilfeempfänger** bei Wahrnehmung der Meldepflicht
- Personen, die (teil-)stationäre **Behandlungen** oder Leistungen Medizinischer **Rehabilitation** von der Kranken- oder Rentenversicherung erhalten
- Personen während einer Leistung zur [Beruflichen Reha \(> Leistungen\)](#) durch die [Rentenversicherungsträger](#) oder die [Agentur für Arbeit](#)
- **Pflegepersonen** bei der Pflege eines [Pflegebedürftigen](#)

Zuständig sind in erster Linie die [Unfallversicherungsträger](#).

3. Leistungen der Unfallversicherung

Informationen zu den wichtigsten Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung stehen unter folgenden Stichworten:

3.1. Medizinische Versorgung

[Arznei- und Verbandmittel](#)

[Häusliche Krankenpflege](#)

[Verletztengeld](#)

[Haushaltshilfe](#)

[Heilmittel](#)

[Hilfsmittel](#)

[Krankenhausbehandlung](#)

[Zahnbehandlung](#)

[Zahnersatz](#)

3.2. Leistungen zur Beruflichen und Sozialen Rehabilitation

[Gründungszuschuss](#)

[Berufshelfer](#)

[Kraftfahrzeughilfe](#)

[Pflegegeld Unfallversicherung](#)

[Rehabilitation](#)

[Reha-Sport und Funktionstraining](#)

[Stufenweise Wiedereingliederung](#)

[Reisekosten](#)

[Wohnungshilfe](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Übergangsgeld](#)

3.3. Entschädigungen

[Verletztenrente Unfallrente](#)

[Verwandtenrente](#)

[Sterbegeld Unfallversicherung](#)

[Waisen-Beihilfe](#)

[Waisenrente](#)

[Witwen/Witwer-Beihilfe](#)

[Witwen/Witwer-Rente](#)

[Geschiedenenrente](#)

4. Wer hilft weiter?

Auskünfte zur gesetzlichen Unfallversicherung geben:

- Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter 030 221 911 002, Mo-Do 8-20 Uhr, und
- Die "Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung" unter Telefon 0800 6050404 (kostenfrei), Mo-Fr 8-18 Uhr.
- Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA) sowie länderspezifisch zuständige Berufsgenossenschaften, z.B. wenn der Unfall im Zusammenhang mit der Entsendung von Beschäftigten ins Ausland steht: www.dguv.de > [Internationales](#) > [Deutsche Verbindungsstelle](#) > [Ansprechperson und Organisation](#) .

5. Verwandte Links

[Zuständigkeit der Versicherungsträger](#)

[Arbeitsunfähigkeit](#)

[Ergänzende Leistungen zur Reha](#)

[Behinderung](#)

Gesetzesquelle: SGB VII